

QUARTALSBERICHT

2. Quartal 2017

AUFSICHT ÜBER
KAPITALMARKTPROSPEKTE

Wien, 24.08.2017

Inhalt

1. Executive Summary.....	3
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	5
3. Behördliche Tätigkeit	7
3.1 Billigungsverfahren	7
3.2 Emittentenkategorien	8
3.3 Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG.....	9
3.4 EWR-Notifikationen.....	10
3.4.1 Eingehende Notifikationen.....	11
3.4.2 Ausgehende Notifikationen	12
3.5 Emissionsvolumen.....	13
3.6 Werbe- und Prospektverstöße.....	13
ANHANG	16
a. Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht.....	16
b. Billigungsverfahren	17
c. Prüfmassstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens.....	18

1. EXECUTIVE SUMMARY

Die Weltwirtschaft ist seit Mitte 2016 von Aufwärtstendenzen gekennzeichnet. In den entwickelten Volkswirtschaften ist die Stimmung gut und Indikatoren zeigen, dass sich die Dynamik vom privaten Konsum in Richtung Investitionen verschoben hat. Die positiven Konjunkturaussichten, weiterhin günstige Finanzierungskonditionen, steuerliche Maßnahmen sowie die Bevölkerungsdynamik stützen die Investitionsnachfrage. Auch in den Schwellenländern hat sich die konjunkturelle Lage merklich verbessert. So blieb die Konjunktur in China robust und die wirtschaftliche Erholung in Brasilien und Russland setzte sich fort.

Die österreichische Wirtschaft verzeichnete zu Jahresbeginn 2017 das höchste Wachstum seit sechs Jahren. Dahinter steht gemäß der Ende Juni 2017 veröffentlichten Konjunkturprognosen des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO) und des Instituts für Höhere Studien (IHS) vor allem ein günstiges Zusammenspiel außenwirtschaftlicher Faktoren. Dazu kommt, dass die Binnennachfrage weiterhin robust ist und die Zahl der Arbeitslosen erstmals seit dem Jahr 2011 zurückgeht. Die Summe all dieser Faktoren bewirkt, dass die österreichische Wirtschaftsdynamik erstmals seit dem Jahr 2013 wieder über der des Euroraums liegt.

Die Zahl der von der FMA positiv abgeschlossenen **Billigungsverfahren** spiegelt dieses Bild wider. Im 2. Quartal 2017 wurden von der FMA 24 Prospekte gebilligt, womit die Zahl an gebilligten Prospekten im Vergleich zum 2. Quartal 2016, in dem 14 Prospekte gebilligt wurden, um 71,4% gestiegen ist. Für das 3. Quartal 2017 rechnet das Team Kapitalmarktprospekte mit einer gleichbleibenden Zahl an Prospektbilligungen.

Im 2. Quartal 2017 wurden 25 Nachträge seitens der FMA gebilligt, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 31 Nachträge gebilligt wurden, einem Rückgang um rund 19,4% entspricht.

Verglichen mit dem 2. Quartal 2016 kam es im 2. Quartal 2017 zu einer deutlichen Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen von 849 auf 2.024, was einem Anstieg um rund 138,4% entspricht.

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2017 136 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 149 Prospekte notifiziert wurden, einen Rückgang um rund 8,7% darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 285 im 2. Quartal 2016 auf 269 im 2. Quartal 2017, was einem Rückgang um rund 5,6% entspricht.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Weltwirtschaft ist seit Mitte 2016 von Aufwärtstendenzen gekennzeichnet. In den entwickelten Volkswirtschaften ist die Stimmung gut und Indikatoren zeigen, dass sich die Dynamik vom privaten Konsum in Richtung Investitionen verschoben hat. Die positiven Konjunkturaussichten, weiterhin günstige Finanzierungskonditionen, steuerliche Maßnahmen sowie die Bevölkerungsdynamik stützen die Investitionsnachfrage. Auch in den Schwellenländern hat sich die konjunkturelle Lage merklich verbessert. So blieb die Konjunktur in China robust und die wirtschaftliche Erholung in Brasilien und Russland setzte sich fort.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) bestätigte im Juli seine Schätzwerte vom April 2017, die von einem Wachstum der Weltwirtschaft von 3,5% im Jahr 2017 bzw. 3,6% im Jahr 2018 ausgingen, sieht allerdings mehr Länder als zuvor in einem sich verbessernden wirtschaftlichen Umfeld.

Für die Eurozone wurde die erwartete Wachstumsrate seitens des IWF für das Jahr 2017 auf 1,9% und jene für 2018 auf 1,7% erhöht.

Die österreichische Wirtschaft verzeichnete zu Jahresbeginn 2017 das höchste Wachstum seit sechs Jahren. Dahinter steht gemäß der Ende Juni 2017 veröffentlichten Konjunkturprognosen des Wirtschaftsforschungsinstituts (WIFO) und des Instituts für Höhere Studien (IHS) vor allem ein günstiges Zusammenspiel außenwirtschaftlicher Faktoren. Dazu kommt, dass die Binnennachfrage weiterhin robust ist und die Zahl der Arbeitslosen erstmals seit dem Jahr 2011 zurückgeht. Die Summe all dieser Faktoren bewirkt, dass die österreichische Wirtschaftsdynamik erstmals seit dem Jahr 2013 wieder über der des Euroraums liegt.

Den vorstehenden Ausführungen folgend sehen sowohl das WIFO als auch das IHS für 2017 und 2018 eine weitere Aufwärtstendenz. Das WIFO geht in seiner Juni-Prognose von einem BIP-Wachstum von 2,4% für 2017 und 2,0% für 2018 aus. Die IHS-Prognose liegt für das Jahr 2017 bei 2,2% und für das darauf fol-

gende Jahr bei 1,7%. Beide Institute sind nun deutlich optimistischer als in den vorangegangenen Prognosen.

Hinsichtlich der Politik der Notenbanken ergibt sich weiterhin ein differenziertes Bild. Während die amerikanische Notenbank im Juni 2017 den Leitzins um 0,25 Prozentpunkte auf ein Niveau zwischen 1,0 und 1,25 Prozent an hob und ankündigte, ihre im Zuge der Finanzkrise stark angewachsene Bilanz beginnend mit 2017 allmählich zu reduzieren, hält die EZB ihren Leitzins auf einem Rekordtief von 0,0 Prozent. Über eine Fortsetzung des Anleihekaufprogramms im Gesamtvolumen von 2,28 Billionen Euro soll angesichts der Konjunkturerholung in der Eurozone im Herbst 2017 beraten werden.

Im 2. Quartal 2017 konnten nicht zuletzt aufgrund der Konjunkturbelebung und der Auswirkungen der oben skizzierten Geldpolitik verschiedene Aktienmärkte in den Industrienationen, allen voran in den USA, neuerlich historische Höchststände erreichen.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2017 wurden insgesamt 24 Prospektbilligungen vom Team Kapitalmarktprospekte der FMA vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von wichtigen neuen Umständen 25 Nachträge seitens diverser Emittenten veröffentlicht und von der FMA gebilligt. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017	
						Q1	Q2	Q1	Q2
Prospektbilligungen	104	76	100	87	60	11	14	13	24
Nachträge	65	80	62	204	124	13	31	19	25
Einstellungen	7	6	3	4	6	0	0	0	0

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni. Das Volumen an Prospektbilligungen hat mit einer Anzahl von 24 im 2. Quartal 2017 im Vergleich zum 2. Quartal 2016, in dem 14 Prospekte gebilligt wurden, um rund 71,4% zugenommen.

Dem gegenüber ist die Zahl der im 2. Quartal 2017 seitens der FMA gebilligten Nachträge im Vergleich zum 2. Quartal 2016 um rund 19,4% von 31 auf 25 gesunken.

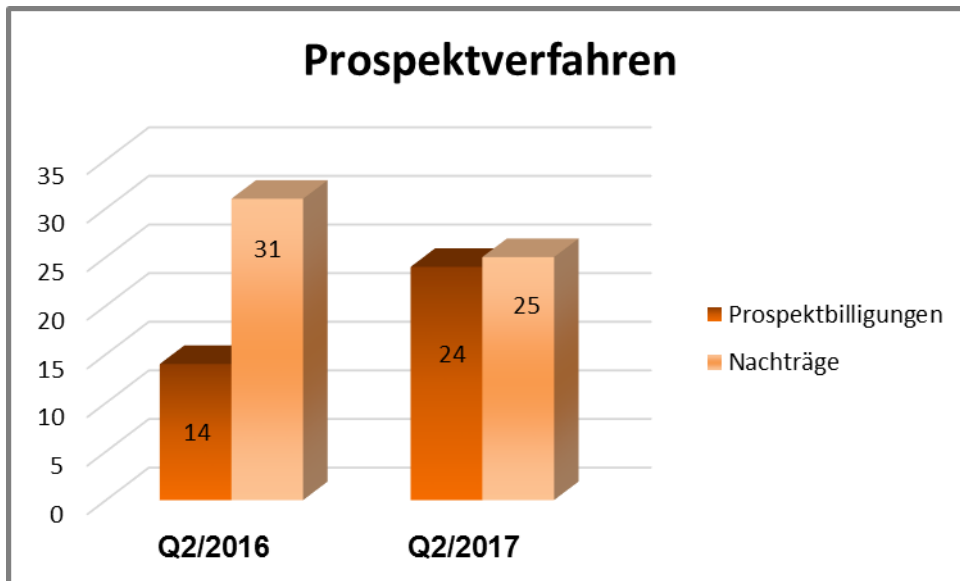


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN IM QUARTALVERGLEICH Q2/2016 VERSUS Q2/2017

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren gegliedert in einzelne Emittentenkategorien jeweils für das 2. Quartal 2017 bzw. 2016.

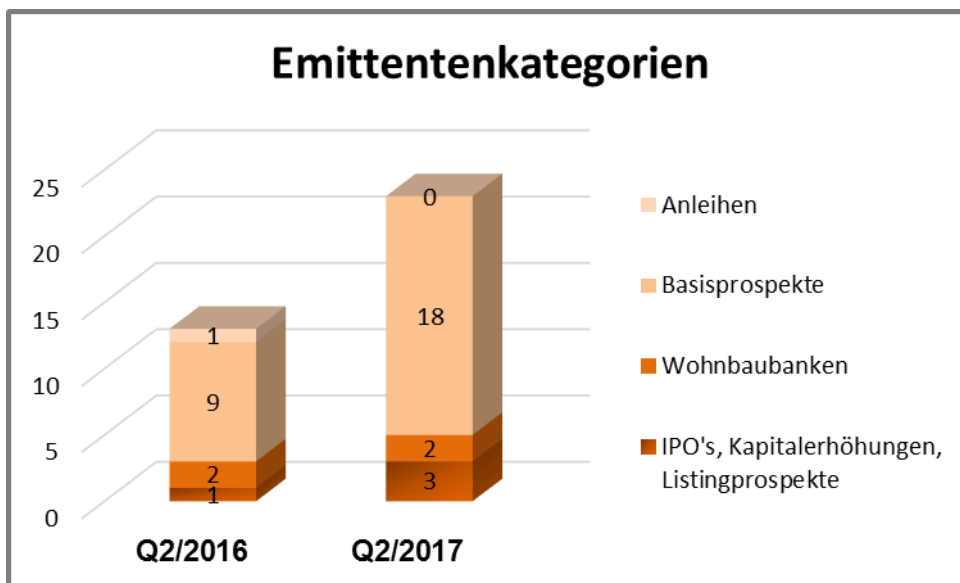


ABBILDUNG 2: EMITTENTENKATEGORIEN Q2/2016 VERSUS Q2/2017

In Tabelle 2 werden die historischen Daten seit Jahresbeginn 2011 dargestellt, wobei diese für die Jahre 2016 und 2017 zusätzlich auf Quartalsebene zur Verfügung gestellt werden.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017	
						Q1	Q2	Q1	Q2
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	9	6	15	7	6	1	1	4	3
Wohnbaubanken	6	6	7	7	6	1	2	1	2
Basisprospekte	25	33	24	28	25	6	9	4	18
Anleihen	2	9	5	11	8	2	1	3	0

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALS-ENDE

Im 2. Quartal 2017 wurden Prospekte von 23 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 2. Quartal 2016, in dem Prospekte von 13 Emittenten gebilligt wurden, einem Anstieg um rund 76,9% entspricht. Einen wesentlichen Anteil an dieser Steigerung haben Emittenten, die ihre Wertpapiere unter Zugrundelegung von Basisprospekten begeben. Deren Anzahl hat sich der Vergleichsperiode gegenüber von 9 auf 18 verdoppelt. Dies ist zu einem wesentlichen Teil darauf zurückzuführen, dass den aus der Umstrukturierung des Volksbankensektors hervorgegangenen „Landesbanken“ durch die Billigung von Basisprospekten ermöglicht wurde, als Anbieter von Wertpapieren auftreten zu können. Auch für den Raiffeisensektor wurden vermehrt Basisprospekte durch die FMA gebilligt.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die Endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gemäß § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 3 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q2/2016 sowie Q2/2017 wieder.

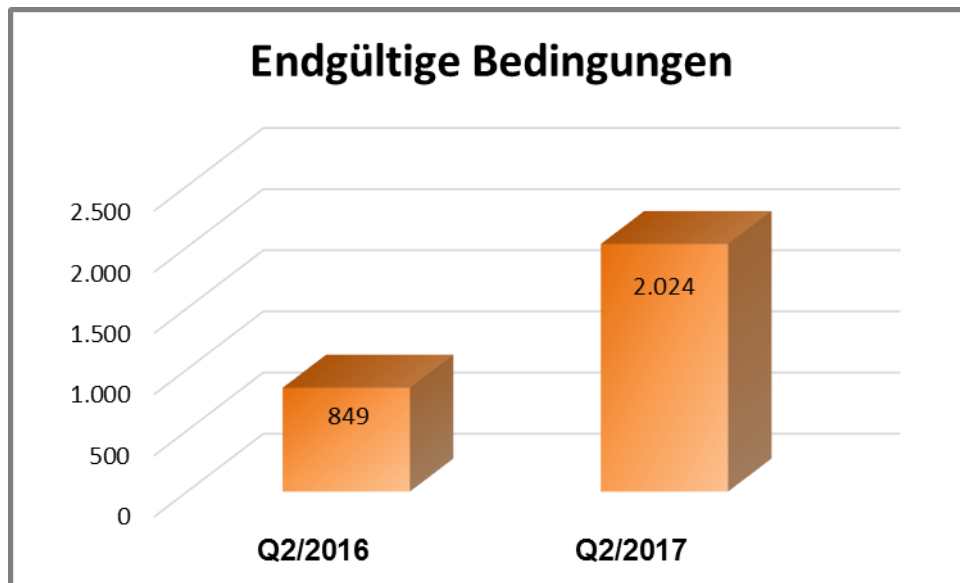


ABBILDUNG 3: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q2/2016 VERSUS Q2/2017

	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017	
						Q1	Q2	Q1	Q2
Endgültige Bedingungen	534	668	2.445	6.122	6.793	2.165	849	5.187	2.024

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Verglichen mit dem 2. Quartal 2016 kam es im 2. Quartal 2017 zu einer Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen von 849 auf 2.024, was einem Anstieg um 138,4% entspricht. Relativierend ist dazu anzumerken, dass der Wert des Vergleichs quartals historisch betrachtet atypisch niedrig war und die rund 2.000 hinterlegten Final Terms einem nivellierten Quartalsdurchschnitt entsprechen.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 4 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 2. Quartal 2016 gegenüber dem 2. Quartal 2017.

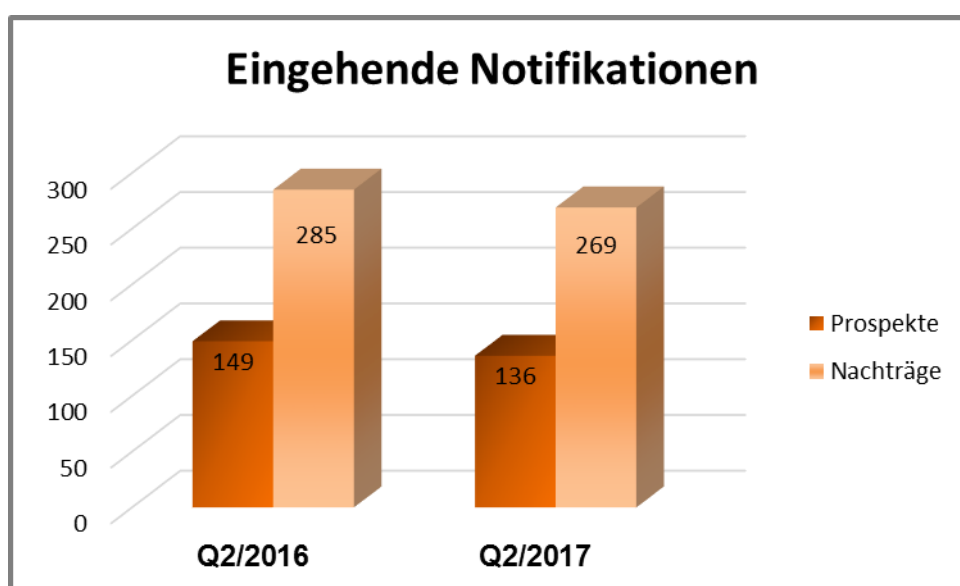


ABBILDUNG 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2016 VERSUS Q2/2017

	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017	
						Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	386	383	394	340	347	49	149	40	136
Nachträge	2.482	2.250	2.541	1.083	1.138	273	285	263	269

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2017 136 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 149 Prospekte notifiziert wurden, einen Rückgang um rund 8,7% darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 285 im 2. Quartal 2016 auf 269 im 2. Quartal 2017, was einem Rückgang um rund 5,6% entspricht.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der in Deutschland zuständigen Behörde sowie der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

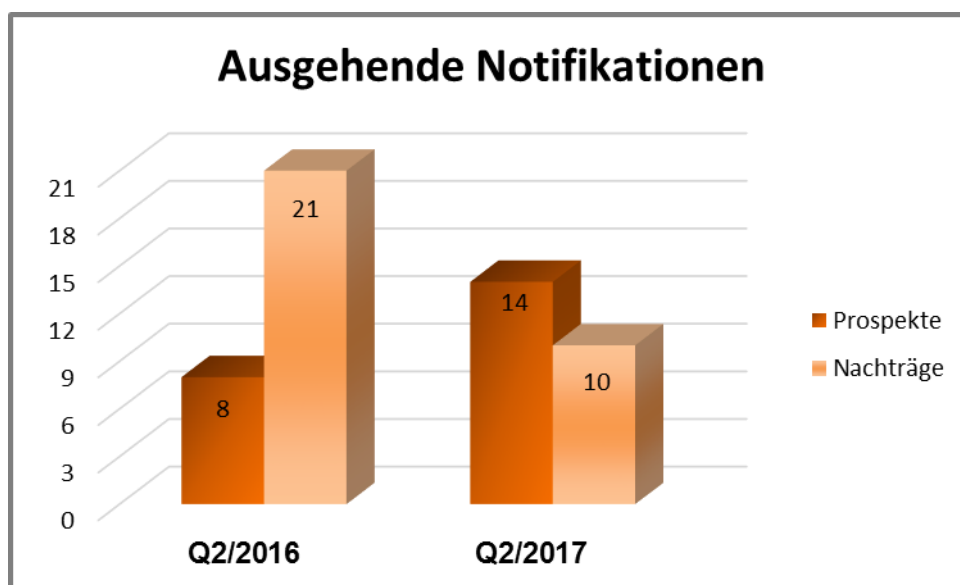


ABBILDUNG 5: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2016 VERSUS Q2/2017

Ein Vergleich der Zahlen des 2. Quartals 2017 mit jenen des 2. Quartals 2016 zeigt in Bezug auf die notifizierten Prospekte einen Anstieg von 75%. Die Anzahl der notifizierten Nachträge beträgt dem gegenüber nur noch knapp die Hälfte des Wertes des Vergleichs quartals.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017	
						Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	30	26	31	32	29	5	8	2	14
Nachträge	33	34	29	100	58	9	21	10	10

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 EMISSIONSVOLUMEN

Die nachstehende Tabelle 6 (Quelle: <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=4.1.2>) gibt Auskunft über die Emissionstätigkeit von österreichischen Emittenten im Hinblick auf verzinsliche Wertpapiere.

	2014	2015	2016		2017	
(in Mio EUR)			Q1	Q2	Q1	Q2
MFI's (einschließlich OeNB)	60.180	45.670	15.205	9.936	14.108	11.320
Finanzielle Unternehmen ohne MFI's	890	1.290	274	394	356	741
Nichtfinanzielle Unternehmen	5.876	6.416	703	1.499	1.195	551
Zentralstaat	44.768	28.742	10.433	5.219	10.511	12.611
sonstige öffentliche Haushalte	869	505	373	0	0	270
Gesamt	112.587	82.623	26.986	17.050	26.171	25.494

TABELLE 6: BRUTTOEMISSIONEN VERZINSLICHER WERTPAPIERE VON ANSÄSSIGEN IN ÖSTERREICH

- (1) monetäre Finanzinstitute (i.e. Finanzinstitute, die Einlagen entgegennehmen, die nach der statistischen Abgrenzung der EZB zur Geldmenge zählen, und die Kredite gewähren und/oder in Wertpapiere investieren)
- (2) Investmentfonds, sonstige nicht-monetäre Finanzinstitute, Versicherungen und Pensionskassen
- (3) Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in ihrer Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren

3.6 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG. Hier wurden unter anderem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage

hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt, und wie sie diese erhalten können.

Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen. Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt Auskunft über die in den Jahren 2011 bis 2017 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016		2017	
						Q1	Q2	Q1	Q2
abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren gesamt	39	23	6	4	18	1	8	2	6
Anzeige an StA	25	6	10	20	13	0	1	1	0

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, welche die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte

zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz gegen allfällige Gesetzesverstöße vorzugehen.

C. PRÜFMASSSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab umfasst ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

Vollständigkeit erfordert, dass alle von der Prospekt-Verordnung (VO 809/2004 idgF) geforderten Mindestangaben enthalten sind. Die Angaben im Prospekt müssen somit zumindest potenziell geeignet sein, die Informationserfordernisse des jeweilig anzuwendenden Schemas der VO 809/2004 idgF abzudecken. Eine Überprüfung der Richtigkeit sowie konkrete Textänderungsaufträge im Rah-

men des Billigungsverfahrens fallen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nicht in die Kompetenz der FMA. Hinsichtlich der Richtigkeit der zu den einzelnen Schemenpunkten gemachten Angaben sowie für eine materielle Unvollständigkeit – etwa für verschwiegene Angaben – trägt gemäß § 11 KMG der Emittent die Verantwortung.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die Prüfung der Widerspruchsfreiheit beschränkt sich angesichts der kurzen gesetzlichen Kommentierungsfristen von 10 bzw. 20 Bankarbeitstagen auf offensichtliche Inkohärenzen wie bspw Abweichungen in der Zusammenfassung des Prospekts von den sonst im Prospekt enthaltenen Angaben oder Unstimmigkeiten zwischen den per Verweis oder als Anhang zum Prospekt aufgenommenen Dokumenten, die im Regelfall Finanzinformationen betreffen, und dem restlichen Text des Prospektes.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Diese Maßfigur ist charakterisiert als eine Person mit einem nicht zu hohen Fachwissen. Nach der Lektüre des Prospektes sollte sie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen in der Lage sein, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Zukunftsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte und Risiken zu bilden. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.